

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)
Punkt 3 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

Antrag auf eine befristete Abweichung für das Schubschiff „DONAU“ (06105358) für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro)

Eingereicht von Belgien^{1, 2}

Verbundenes Dokument: informelles Dokument INF.3 der 28. Sitzung (Niederlande)

I. Einleitung

1. Im Jahr 2012 beantragte der Eigner eines Schubschiffes bei der belgischen Behörde eine ADN-Bescheinigung. Da die Zweckbestimmung des Schiffes das Schieben von Tankschiffen war, erhielt es die Auflage, im Maschinenraum eine feste Feuerlöschanlage gemäß Absatz 9.1.0.40.2.1 des ADN einzubauen.
2. Die zuständige belgische Behörde erlangte davon Kenntnis, dass das auf dem Schiff eingesetzte Löschmittel nicht den Bestimmungen des Absatzes 9.1.0.40.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung entspricht. Das Schiff nutzt eine Trockenaerosol erzeugende Feuerlöschanlage, die in diesem Absatz nicht aufgeführt ist.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/48 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

3. Am 26. November 2013 sprach die ZKR eine Empfehlung aus, mit der dem Schubschiff DONAU die Nutzung dieser Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage als fest eingebautes Löschmittel im Maschinenraum unter strengen Auflagen gestattet wurde. Die Entscheidung stützte sich auf die technischen Berichte, die diesem Dokument als Anlage beigefügt sind.
4. In der Sitzung im Januar 2016 unterbreitete die zuständige Behörde der Niederlande einen Vorschlag für eine befristete Abweichung für die gleiche feste Feuerlöschanlage, die auf dem Tankschiff „Chemgas 851“ eingebaut ist.

II. Vorschlag

5. Die belgische Regierung ersucht den Verwaltungsausschuss gemäß dem letzten Satz des Absatzes 9.1.0.40.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung, die zuständige belgische Behörde zu ermächtigen, dem Schubschiff DONAU (06105358) an Bord die Nutzung der Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage als fest eingebautes Feuerlöschmittel nach Absatz 9.1.0.40.2.1 zu gestatten.

Anlage

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich der Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) an Bord des Schubschiffs DONAU (06105358)

Abweichung Nr. XX/2016 vom XX. August 2016

Die zuständige Behörde Belgiens wird ermächtigt, dem Schubschiff DONAU (06105358) eine Ergänzung zu dem erteilten Zulassungszeugnis für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für dieses Schiff bis 31. Dezember 2018 eine Abweichung von den Anforderungen des Absatzes 9.1.0.40.2.1 (Löschmittel) zulässig. Das betreffende Löschmittel ist in diesem Absatz nicht aufgeführt. Das Schiff ist mit einem fest eingebauten Feuerlöschmittel der Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) versehen.

Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung dieser Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage hinreichend sicher ist, wenn die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) festgelegten Bedingungen³ zu jeder Zeit erfüllt sind.

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen:

1. Alle Daten zum Einsatz der Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) sind vom Betreiber zu erfassen. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.
2. Nach Einsatz des fest eingebauten Feuerlöschmittels ist an das UN-ECE-Sekretariat zur Information des Verwaltungsausschusses ein Auswertungsbericht einschließlich der Betriebsdaten und des Prüfberichts der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifizierung des Schiffes vorgenommen hat, zu senden.

³ Siehe informelles Dokument INF.3, eingereicht in der 28. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses, unter: <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/WP15-AC2-28-inf03e.pdf>.